

Bundessteuerberaterkammer, KdöR, Postfach 02 88 55, 10131 Berlin

Bundesministerium der Justiz  
Referat RB1  
Mohrenstraße 37  
10117 Berlin

**E-Mail: [poststelle@bmj.bund.de](mailto:poststelle@bmj.bund.de)**



**Bundessteuerberaterkammer**  
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Abt. Recht und Berufsrecht**

Unser Zeichen: Ru/Ne  
Tel.: +49 30 240087-13  
Fax: +49 30 240087-71  
E-Mail: [berufsrecht@bstbk.de](mailto:berufsrecht@bstbk.de)

14. Juni 2022

**Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Aufsicht bei Rechtsdienstleistungen  
und zur Änderung weiterer Vorschriften des Rechts der rechtsberatenden Berufe  
Ihr Schreiben vom 5. Mai 2022; Aktenzeichen R B 1 – 7525/21-R3 85/2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Übersendung des o. g. Referentenentwurfs und die Möglichkeit zur Stellungnahme, von der wir gerne Gebrauch machen.

Die BStBK begrüßt die geplante Zentralisierung der bußgeldrechtlichen Zuständigkeit für jegliche Form geschäftsmäßiger Rechtsdienstleistung einschließlich der Hilfeleistung in Steuersachen beim Bundesamt für Justiz. Zum einen können auf diese Weise Abgrenzungsprobleme bezüglich der Zuständigkeit in Fällen, in denen sowohl allgemeine Rechtsdienstleistungen als auch Hilfeleistungen in Steuersachen erbracht werden, vermieden werden. Zum anderen spricht für die Übertragung der Zuständigkeit von den Finanzämtern auf das Bundesamt für Justiz, dass aufgrund der einheitlichen Zuständigkeit eine einheitliche Aufsichtspraxis im Bereich der Ordnungswidrigkeiten sichergestellt werden kann.

Aus Sicht der BStBK muss weiterhin gewährleistet sein, dass bei einer Berufsausübungsgesellschaft nach den §§ 49, 50 StBerG ein Mitglied des Geschäftsführungsorgans ein Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter ist. Nach der vorgesehenen Änderung des § 55b Abs. 3 StBerG könnte dagegen alleiniger Geschäftsführer einer Berufsausübungsgesellschaft auch ein Rechtsanwalt oder Wirtschaftsprüfer sein. Dies steht nach Ansicht der BStBK im Widerspruch zu der gesetzgeberischen Wertung des § 50 Abs. 3 Satz 3 StBerG, dass eine Berufsausübungsgesellschaft im Sinne des StBerG der Ausübung des Berufs des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten dient. Die BStBK schlägt daher eine entsprechende Ergänzung des § 55b Abs. 1 StBerG vor.

Nähere Einzelheiten entnehmen Sie bitte der beigegeführten Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Bettina Bethge  
Geschäftsführerin

i. A. Stefan Ruppert  
Leiter Abteilung Recht und Berufsrecht

1 Anlage



**Bundessteuerberaterkammer**  
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Anlage

**Stellungnahme**  
**der Bundessteuerberaterkammer**  
**zum Referentenentwurf eines**  
**Gesetzes zur Stärkung der Aufsicht bei Rechtsdienst-**  
**leistungen und zur Änderung weiterer Vorschriften des**  
**Rechts der rechtsberatenden Berufe**

**Abt. Recht und Berufsrecht**

Telefon: 030 24 00 87-13

Telefax: 030 24 00 87-71

E-Mail: [berufsrecht@bstbk.de](mailto:berufsrecht@bstbk.de)

14. Juni 2022

## **Art. 8 – Änderung des Steuerberatungsgesetzes**

### **1. § 3 Satz 2 StBerG**

Die BStBK begrüßt grundsätzlich die vorgesehene Ergänzung des § 3 StBerG um einen neuen Satz 2, damit auch die in § 3 Nr. 3 StBerG genannten Gesellschaften, die zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugt sind, von dem Regelungsgehalt des bisherigen § 55c Satz 2 StBerG erfasst werden. Sie schlägt allerdings vor, die Formulierung etwas klarer wie folgt zu fassen:

„Gesellschaften nach Satz 1 Nummer 2 und 3 handeln für die Erbringung der geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen durch ihre Gesellschafter und Vertreter, in deren Person die dafür gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen müssen.“

In diesem Zusammenhang möchten wir auf die folgende Problematik hinsichtlich der Befugnis von anerkennungspflichtigen, aber nicht anerkannten Berufsausübungsgesellschaften zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen bzw. Prozessvertretung aufmerksam machen:

Das Steuerberatungsgesetz regelt bisher nicht die Rechtsfolge in dem Fall, dass eine anerkennungspflichtige Berufsausübungsgesellschaft entgegen der Anerkennungspflicht keinen Antrag auf Anerkennung stellt bzw. eine bestehende Anerkennung bestandskräftig widerrufen wird. Es lässt sich in diesem Fall die Auffassung vertreten, dass eine anerkennungspflichtige Berufsausübungsgesellschaft, die der Anerkennungspflicht gemäß § 53 StBerG nicht genügt, keine Berufsausübungsgesellschaft nach den §§ 49, 50 StBerG ist mit der Folge, dass die Gesellschaft auch nicht nach §§ 3 Nr. 2, 55c StBerG zur Hilfeleistung in Steuersachen befugt ist bzw. nicht nach § 55d StBerG postulationsfähig ist. Auch kann man die Auffassung vertreten, dass eine Gesellschaft, die trotz Anerkennungspflicht keinen Antrag auf Anerkennung stellt, zwar eine Berufsausübungsgesellschaft bleibt, aber nicht die Befugnis zur Hilfeleistung in Steuersachen bzw. keine Postulationsfähigkeit besitzt.

Für die Annahme, dass einer anerkennungspflichtigen Berufsausübungsgesellschaft, die keinen Anerkennungsantrag stellt bzw. deren Anerkennung nachträglich entfällt, keine Befugnis zur Hilfeleistung in Steuersachen bzw. zur Prozessvertretung zusteht, spricht insbesondere die Regelung des § 157d Abs. 2 StBerG, nach dem ausnahmsweise eine noch nicht anerkannte, jedoch anerkennungspflichtige Berufsausübungsgesellschaft die Rechte aus §§ 55c, 55d StBerG erhält, bis die Steuerberaterkammer über den bis spätestens zum 1. November 2022 zu stellenden Antrag auf Anerkennung entschieden hat. Denn diese Regelung wäre überflüssig und würde keinen Sinn ergeben, wenn die Rechte aus §§ 55c und 55d StBerG auch einer Berufsausübungsgesellschaft zukämen, die – obwohl anerkennungspflichtig – nicht anerkannt ist. Da im Zuge der Gesetzesreform der § 7 Abs. 4 PartGG a. F., der die Postulationsfähigkeit von Partnerschaftsgesellschaften regelte, zugunsten der – was das StBerG angeht – spezialgesetzlichen Regelungen des § 55d StBerG n. F. weggefallen ist, spricht dies ebenfalls dafür, dass der Gesetzgeber einer anerkennungspflichtigen Berufsausübungsgesellschaft nach StBerG nur dann die Postulationsfähigkeit zuerkennen wollte, wenn diese den Regelungen des

Steuerberatungsgesetzes für die Berufsausübungsgesellschaften und damit auch der Anerkennungspflicht genügt. Aus Sicht der BStBK folgt aus der fehlenden Befugnis zudem, dass die Gesellschaft im Berufsregister zu löschen ist bzw. dort nicht eingetragen werden kann.

Vor diesem Hintergrund regt die BStBK an, die Rechtsfolgen der fehlenden Anerkennung einer anerkennungspflichtigen Berufsausübungsgesellschaft im Einzelnen im Steuerberatungsgesetz zu regeln, um in dieser Frage für die betroffenen Gesellschaften und die in diesen tätigen Berufsträger, aber auch für die Steuerberaterkammern für Rechtsklarheit zu sorgen. Eine gesetzliche Klarstellung erscheint aufgrund des Prinzips des Gesetzesvorbehalts auch deshalb erforderlich, da der Entzug der Befugnis zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen sowie der Postulationsfähigkeit schwerwiegende, für die betroffenen Gesellschaften und deren Berufsträger grundrechtsrelevante Maßnahmen darstellen, die vom Gesetzgeber zu regeln sind.

## **2. § 10 StBerG**

Die BStBK begrüßt grundsätzlich die vorgesehene Regelung des § 10 Abs. 1 Nr. 7 StBerG-E, die hinsichtlich der Zuständigkeit der Steuerberaterkammer nicht darauf abstellt, in dem Bezirk welcher Steuerberaterkammer die unbefugte Hilfeleistung in Steuersachen begangen wurde, sondern in welchem Kammerbezirk die unbefugt tätige Person ihren Sitz hat.

Bei einer Bezugnahme auf den Sitz der die unbefugte Hilfeleistung erbringenden Person kann sich in der Praxis aber das Problem ergeben, dass dann, wenn diese Person oder Vereinigung ihren Sitz im Ausland hat (z. B. Internetportale, über die Steuerberatungsleistungen erbracht werden), keine Steuerberaterkammer zuständig wäre. Zur Lösung dieser Fallkonstellation wäre denkbar, auf die Regelung des § 3a Abs. 2 Satz 1 StBerG zu rekurrieren, der die Zuständigkeit bestimmter Steuerberaterkammern für bestimmte europäische Länder vorsieht. Für Länder außerhalb des Katalogs des § 3a Abs. 2 Satz 1 StBerG könnte im Sinne einer Auffangregelung vorgesehen werden, dass in diesem Fall die Mitteilung an alle Steuerberaterkammern zu erfolgen hat.

## **3. § 55 Abs. 4 StBerG**

Die BStBK begrüßt, dass die Möglichkeit geschaffen werden soll, die Anerkennung auch dann zu widerrufen, wenn eine berufliche Niederlassung gemäß den Anforderungen des § 55e Abs. 1 StBerG nicht mehr unterhalten wird. In § 55 Abs. 4 Nr. 2 StBerG-E müsste – wie dies auch in § 55b Abs. 4 Nr. 1 StBerG-E vorgesehen ist – die Bezugnahme auf § 55e **Abs. 1** StBerG erfolgen, da die Pflicht der Berufsausübungsgesellschaft zur Unterhaltung einer beruflichen Niederlassung in § 55e Abs. 1 StBerG geregelt ist.

## **4. § 55b StBerG**

Bisher regelt § 55b Abs. 3 StBerG, dass dem Geschäftsführungsorgan der Berufsausübungsgesellschaft Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte in vertretungsberechtigter Zahl angehören müssen. Hieraus folgt, dass bei einer Allein- oder Einzelvertretungsbefugnis mindestens ein

Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter Geschäftsführer sein muss. Bei gemeinschaftlicher Vertretung ist die konkrete Ausgestaltung der Vertretungsregeln maßgeblich. Kann die Gesellschaft hiernach nur durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich vertreten werden, müssen mindestens zwei Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte der Geschäftsführung angehören.

Der Referentenentwurf sieht vor, dass nicht mehr Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte der Geschäftsführung in vertretungsberechtigter Zahl angehören müssen, sondern dass es ausreicht, wenn diese Anforderung durch Angehörige von in § 3 Satz 1 Nr. 1 StBerG n. F. genannten Berufen erfüllt wird. Dies bedeutet, dass nach dieser Regelung kein Steuerberater mehr Geschäftsführer sein müsste, sondern es zulässig wäre, wenn Geschäftsführer allein Rechtsanwälte und/oder Wirtschaftsprüfer sind.

Nach Auffassung der BStBK ist zwingend an der bisher geregelten Anforderung festzuhalten, dass mindestens ein Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter Mitglied des Geschäftsführungsorgans einer anerkannten Steuerberatungsgesellschaft sein muss. Hierfür spricht, dass die Berufsausübungsgesellschaft im Sinne des StBerG nach dem Willen des Gesetzgebers der Ausübung des Berufs des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten dienen soll (vgl. § 50 Abs. 3 Satz 3 StBerG). Diesem grundlegenden Verständnis widerspricht nach unserer Auffassung aber eine Berufsausübungsgesellschaft, in deren Geschäftsführungsorgan ausschließlich Personen, die nicht Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte sind, vertreten sind.

Abgesehen davon ist schon vom Grundsatz her fraglich, ob eine Berufsausübungsgesellschaft, deren Geschäftsführungsorgan kein Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter angehört, überhaupt als eine Berufsausübungsgesellschaft im Sinne des Steuerberatungsgesetz anzusehen ist. Das Steuerberatungsgesetz lässt die Berufsausübung in Berufsausübungsgesellschaften zu, wobei der Zusammenschluss von Steuerberatern bzw. Steuerbevollmächtigten zur Berufsausübung vorausgesetzt wird (vgl. § 49 Abs. 1 StBerG). Weiterhin bestimmt die Regelung des § 55e Abs. 1 StBerG, die unverändert bleiben soll, dass zumindest ein geschäftsführender Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter am Sitz der Gesellschaft oder im Nahbereich tätig sein muss.

Für die Anwendbarkeit des Steuerberatungsgesetzes auf eine Berufsausübungsgesellschaft, bei der alleiniger Geschäftsführer eine Person nach § 3 Satz 1 Nr. 1 StBerG n. F. ist, die nicht Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter ist, müsste demnach grundsätzlich zunächst auf den Gegenstand des Unternehmens (geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen) und erst im zweiten Schritt auf die Befugnis der vertretungsberechtigten, in der Gesellschaft tätigen Personen abgestellt werden. Dies lassen die Regelungen zu Berufsausübungsgesellschaften nach dem Steuerberatungsgesetz in der Fassung ab dem 1. August 2022 indes nicht erkennen. Eine Berufsausübungsgesellschaft ohne einen geschäftsführenden Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten stünde somit auch im Widerspruch zu dem vom Gesetzgeber mit dem Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften gewollten Regelungsziel. Im Übrigen stehen den weiteren in § 3 Satz 1 Nr. 1 StBerG n. F. genannten Berufsgruppen – auch mit der Befugnis zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen – eigene Berufsausübungsgesellschaften unter der Aufsicht der für die konkrete Berufsgruppe zuständigen Kammer zur Verfügung.

Die BStBK spricht sich daher dafür aus, § 55b Abs. 1 Satz 1 StBerG wie folgt zu fassen:

„Neben Steuerberatern oder Steuerbevollmächtigten können nur Angehörige eines der in § 50 Absatz 1 Satz 1 genannten Berufe Mitglieder des Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans einer anerkannten Berufsausübungsgesellschaft sein.“

Sollte dieser Vorschlag nicht aufgegriffen werden, erlauben wir uns den Hinweis, dass dann auch § 55e Abs. 1 StBerG, der in der zum 1. August 2022 in Kraft tretenden Fassung auf mindestens einen geschäftsführenden Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten abstellt, entsprechend der beabsichtigten Neufassung des § 55b Abs. 3 StBerG angepasst werden müsste (Ersetzung von „Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter“ durch „Person, die einem der in § 3 Satz 1 Nr. 1 StBerG-E genannten Berufen angehört“).

## **5. § 55c StBerG**

Der Referentenentwurf sieht vor, § 55c Satz 2 StBerG zu streichen, da der Regelungsinhalt in den neuen § 3 Satz 2 StBerG überführt werden soll. Dass Berufsausübungsgesellschaften nach den §§ 49, 50 StBerG zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung befugt sind, ergibt sich ebenfalls bereits aus § 3 Satz 1 Nr. 2 StBerG n. F. Wir regen zur Vermeidung einer Doppelregelung daher an, § 55c StBerG komplett (und nicht nur dessen Satz 2) zu streichen.

## **6. § 160 StBerG**

Die BStBK begrüßt die geplante Zentralisierung der bußgeldrechtlichen Zuständigkeit für jegliche Form geschäftsmäßiger Rechtsdienstleistung einschließlich der Hilfeleistung in Steuersachen beim Bundesamt für Justiz. Zum einen können auf diese Weise Abgrenzungsprobleme bezüglich der Zuständigkeit in Fällen, in denen sowohl allgemeine Rechtsdienstleistungen als auch Hilfeleistungen in Steuersachen erbracht werden, vermieden werden. Zum anderen spricht für die Übertragung der Zuständigkeit von den Finanzämtern auf das Bundesamt für Justiz, dass aufgrund der einheitlichen Zuständigkeit eine einheitliche Aufsichtspraxis im Bereich der Ordnungswidrigkeiten sichergestellt werden kann. Denn dies ist nach den Erfahrungen der Steuerberaterkammern in der Praxis derzeit nicht der Fall. Vielmehr ist die Verfahrensweise der Finanzämter bei der bußgeldrechtlichen Verfolgung von unbefugter Hilfeleistung in Steuersachen nicht einheitlich, insbesondere unterschiedlich intensiv. Auch halten wir den in der Gesetzesbegründung angesprochenen Gesichtspunkt für zutreffend, dass das Bundesamt für Justiz – anders als bisher die einzelnen Finanzämter – einen umfassenden bundesweiten Überblick aufbauen und sich Kenntnis darüber verschaffen kann, inwieweit gegen eine bestimmte Person bereits ein Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen unbefugter Hilfeleistung in Steuersachen geführt wurde und Bußgelder verhängt wurden.



## 7. Weitere Vorschläge der BStBK

### a) § 55g Abs. 1 StBerG

Nach § 55e Abs. 1 StBerG muss die Berufsausübungsgesellschaft an ihrem Sitz eine berufliche Niederlassung unterhalten, in der oder in deren Nahbereich zumindest ein geschäftsführender Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter tätig ist. Die BStBK regt an, insoweit wieder zu der bisherigen Formulierung in § 50 Abs. 1 Satz 2 StBerG zurückzukehren, der auf das Bestehen einer beruflichen Niederlassung am Sitz der Gesellschaft oder in dessen Nahbereich abstellt. Denn wie durch die Steuerberaterkammern eine Überprüfung (irgend)einer von der beruflichen Niederlassung losgelösten Tätigkeit erfolgen soll, ist unklar und dürfte in der Praxis kaum umsetzbar sein. Es erscheint auch fraglich, ob der Gesetzgeber mit der neuen Regelung bewusst erreichen wollte, dass ein Steuerberater in Nahbereichsentfernung zum Ort seiner beruflichen Niederlassung z. B. die erste Berufsausübungsgesellschaft errichtet und dann im Rahmen zulässiger Mehrfachfunktionen jeweils im Nahbereichsabstand ein bundesweites „Filialnetz“ aufbaut (da jeweils eine Geschäftsführungsfunktion als irgendeine Tätigkeit im Nahbereich angesehen werden könnte). Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass § 55g Abs. 3 StBerG und damit derselbe Paragraph auf § 34 Abs. 2 StBerG verweist, der wiederum auf den Nahbereich zur beruflichen Niederlassung und nicht zu irgendeiner Tätigkeit des Leiters abstellt.

Vor diesem Hintergrund schlägt die BStBK vor, § 55g Abs. 1 StBerG wie folgt neu zu fassen:

„(1) Die Berufsausübungsgesellschaft muss an ihrem Sitz eine berufliche Niederlassung unterhalten. Am Sitz der Gesellschaft oder in deren Nahbereich muss mindestens ein geschäftsführender Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter seine berufliche Niederlassung haben.“

### b) § 55f Abs. 5 StBerG

Nach § 55f Abs. 5 StBerG können die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden auf den Betrag der jeweiligen Mindestversicherungssumme vervielfacht mit der Zahl der Gesellschafter und der Zahl der Geschäftsführer, die nicht Gesellschafter sind, begrenzt werden (Jahreshöchstleistung). In der Praxis besteht Rechtsunsicherheit, ob bei der Berechnung der Jahreshöchstleistung auf alle Gesellschafter/Geschäftsführer unabhängig vom Beruf oder nur die berufsangehörigen Gesellschafter/Geschäftsführer abzustellen ist. Die BStBK plädiert dafür, im Hinblick auf § 55f Abs. 2 StBerG, nach dem die Berufshaftpflichtversicherung die Haftpflichtgefahren decken muss, die sich aus der Berufstätigkeit des Steuerberaters ergeben, bei der Berechnung der Jahreshöchstleistung allein die berufsangehörigen Gesellschafter/Geschäftsführer zu berücksichtigen und dies klarstellend in § 55f Abs. 5 StBerG zu regeln. Wir schließen uns insoweit den überzeugenden Ausführungen in der Stellungnahme des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) zu diesem Referentenentwurf vom 3. Juni 2022 an.

c) § 76a Abs. 1 Nr. 2 StBerG

Nach § 74 Abs. 2 StBerG sind Mitglieder der Steuerberaterkammer, soweit sie nicht Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte sind, ab dem 1. August 2022 auch die Mitglieder eines Aufsichtsorgans einer anerkannten Berufsausübungsgesellschaft. § 76a Abs. 1 Nr. 2 StBerG sieht allerdings nicht vor, dass die Mitglieder des Aufsichtsorgans in das Berufsregister einzutragen sind. Damit fehlt es auch an einer gesetzlichen Rechtsgrundlage für die Mitteilung dieser Angabe an die Steuerberaterkammer (vgl. § 76c Abs. 1 Nr. 2 StBerG). Um zu ermitteln, inwieweit die Mitglieder des Aufsichtsorgans einer anerkannten Berufsausübungsgesellschaft Mitglied der Steuerberaterkammer sind, kann die Steuerberaterkammer zwar die Berufsausübungsgesellschaften im Kammerbezirk anschreiben und um entsprechende Mitteilung bitten. Eine diesbezügliche Mitteilungspflicht besteht mangels Regelung in § 76a Abs. 1 Nr. 2 StBerG aber nicht, sodass die Steuerberaterkammern auf die freiwillige Mitteilung durch die jeweilige Berufsausübungsgesellschaft angewiesen sind.

Um den Steuerberaterkammern eine hinreichende Rechtsgrundlage für die Feststellung zu geben, inwieweit Aufsichtsratsmitglieder von anerkannten Berufsausübungsgesellschaften Mitglied der Steuerberaterkammer sind, spricht sich die BStBK dafür aus, § 76a Abs. 1 Nr. 2 StBerG um die Angabe der Mitglieder des Aufsichtsorgans von anerkannten Berufsausübungsgesellschaften zu ergänzen.